

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 131 Kirchen; Änderungen bzgl. der Wahlordnungen für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Münster, S. 133-137
 132 Naturschutz; Unterschutzstellung des ca. 69 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Schwiemelkopf“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter, S. 137
 133 Naturschutz; Unterschutzstellung des ca. 93 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Körbecker Bruch“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter, S. 137-138
 134 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Barbara Ludwig-Familienstiftung“ mit Sitz in Porta Westfalica, S. 138

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 135 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S.139
 136 desgl., S.139
 137 desgl., S.139
 138 desgl., S.139
 139 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.140
 140 desgl., S.140

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**131 Kirchen;
 hier: Änderungen bzgl. der Wahlordnungen für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Münster**

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2012, Nr. 5, Art. 47, wird wie folgt ergänzt:

I. Ergänzung:

In die bestehende Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als Vorwort vor Artikel 1 folgendes eingefügt:

Der Kirchenvorstand beschließt vor Anordnung der Wahl, ob die Wahl als herkömmliche Wahl nach dieser Wahlordnung durchgeführt wird, oder ob die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Soweit eine Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird, richten sich die Vorschriften über die Wahl gemäß der Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

II. Inkrafttreten der Ergänzung:

Die Ergänzung tritt am 15. April 2018 in Kraft.

Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Mit dieser Wahlordnung wird den Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ermöglicht, die Kirchenvorstandswahl als Allgemeine Briefwahl durchzuführen. Soweit der Kirchenvorstand die

Durchführung der Allgemeinen Briefwahl beschließt, werden die Kosten der Herstellung für die Briefwahlunterlagen durch das Bistum Münster getragen. Ebenso werden die Kosten der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde durch den Wahlberechtigten (Entgelt zahlt Empfänger) vom Bistum Münster übernommen. Für die Zulieferung der Briefwahlunterlagen an die Wähler ist die Katholische Kirchengemeinde verantwortlich.

Artikel 1**Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste**

(1) Der Kirchenvorstand beschließt 19 Wochen vor dem Wahltermin die Anordnung der Wahl. Weiterhin ist die Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung zu beschließen. Die Kirchenvorstandsbeschlüsse sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde zuzuleiten. Eine Vorabübermittlung digital per E-Mail und Scan ist möglich.

(2) Der Kirchenvorstand stellt spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom 10. Sonntag vor der Wahl bis zum 9. Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.

(3) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

(4) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen, sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

(5) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2 Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von 1er Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3 Anzahl der Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

Artikel 4 Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art. 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Art. 23 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 5 Berufung des Wahlausschusses

(1) Der Vorsitzende bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. die Person, die gem. Art. 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
 - b) 2 von dem Pfarreirat oder Rat der Seelsorgeeinheit aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) 2 vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft;

(3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.

(4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6 Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens 1 Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang, in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

(5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 7 hingewiesen werden.

(6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7 Ergänzungsliste

(1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis 9 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.

(3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

Artikel 8 Herstellung der Stimmzettel

(1) Die endgültige Kandidatenliste für die Erstellung des Stimmzettels durch die Bischöfliche Behörde hat der Vorsitzende des Wahlausschusses spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster, unterzeichnet zuzuleiten. Zusätzlich ist der Stimmzettel der Abteilung Recht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

(2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

(3) Die Herstellung des Stimmzettels erfolgt durch die Bischöfliche Behörde.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Allgemeinen Briefwahl dürfen durch die Kirchengemeinde und die Bischöfliche Behörde für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Artikel 9

Versand der Briefwahlunterlagen

(1) Die Briefwahlunterlagen werden der Kirchengemeinde spätestens 4 Wochen vor der Wahl an den Sitz der Kirchengemeinde übersandt. Briefwahlunterlagen sind:

- Briefwahlschein,
- Stimmzettel,
- Stimmzettelumschlag,
- Wahlbrief mit Frankiervermerk „Entgelt zahlt Empfänger“.

(2) Die Kirchengemeinde hat den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zuzuleiten.

Eine persönliche Zustellung durch Bevollmächtigte der Katholischen Kirchengemeinde ist möglich.

(3) Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

(4) Die Briefwahlunterlagen sollen eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10

Wahlvorstand

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 4, 6 oder 8 wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzer und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gem. Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.

(2) Für die Abgabe der Wahlunterlagen an anderen Orten (beispielsweise Filialkirchen, öffentlichen Orten, sonstigen Veranstaltungsorten) kann der Wahlvorstand eine angemessene Anzahl weiterer wählbarer Gemeindemitglieder als Beisitzer berufen.

(3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

(4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 11

Wahltag

(1) Das Hauptbriefwahlbüro ist während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich; ebenso ist die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Er kann den Vorsitz einem Bei-

sitzer übertragen.

(2) Am Wahltag müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Hauptbriefwahlbüro anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. Art. 10 hat im Hauptbriefwahlbüro für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Ruhe und Ordnung stört.

(4) Über die Briefwahl muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12

Stimmenabgabe

(1) Die Wahlhandlung erfolgt durch Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat.

(2) Vor Abgabe der Briefwahlunterlagen hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne bzw. die Wahlurnen leer sind.

(3) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro müssen mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass alle vor dem Wahltag eingehenden Briefwahlunterlagen in der verschlossenen Wahlurne bzw. den verschlossenen Wahlurnen aufbewahrt werden. Er hat sich vor dem Verschließen der Wahlurnen davon zu überzeugen, dass diese leer sind.

(5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(6) Vor der Auszählung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand anhand des Wahlbriefes die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wahlbrief wird mit einem Sichtvermerk markiert und kommt in die verschlossene Wahlurne.

(7) Der Wahlvorstand kann die Prüfung nach Art. 12 Abs. 6 bei den bereits vor dem Wahltag eingegangenen Wahlbriefen auch vor dem Wahltermin durchführen.

Artikel 13

Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Briefwahlunterlagen durch Anwesende im Hauptbriefwahlbüro in die Wahlurnen eingeworfen werden. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 14

Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde

(1) Die Abgabe von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sind (Art. 12 Abs. 3).

(2) Die Möglichkeit der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist in der Katholischen Kirchengemeinde angemessen und frühzeitig bekannt zu geben. Hierbei ist zumindest Ort und Zeitpunkt zu benennen.

(3) Nach der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist durch die anwesenden Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die verschlossene Wahlurne unverzüglich nach Schließung der Abgabe der Briefwahlunterlagen an den Sitz der Kirchengemeinde verbracht wird.

Artikel 15

Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln

(1) Am Schluss der Briefwahl werden alle Wahlbriefe aus der Urne bzw. den Urnen entnommen und gezählt.

(2) Nach abgeschlossener Zählung der Wahlbriefe werden diese nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag entnommen. Sodann wird die auf dem Briefwahlschein angegebene ordnungsgemäße Versicherung, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (bzw. eine Vertrauensperson in Anspruch genommen hat), geprüft und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein werden dabei getrennt.

(3) Nach Öffnung der Stimmzettelumschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

(4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(5) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(6) Die Stimmzettel, über die gemäß des vorstehenden Absatzes 4 Beschluss gefasst wurde, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 16

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Hauptbriefwahlbüro bekannt.

Artikel 17

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 18

Abschluss der Wahl

(1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens 10 Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

Artikel 19

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer 1er Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Art. 20 Abs. 1 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 20

Einsprüche gegen die Wahl

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.

(4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 21 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 21

Berufung an die Bischöfliche Behörde

(1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Art. 20 Abs. 3 Genannten innerhalb 1er Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

(3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 22

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 23

Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher

(1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2015, 2018 und fortlaufend einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; anderenfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner

1. Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

(4) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb von 1 Monat nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (konstituierende Sitzung).

(5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster tritt zum 15. April 2018 in Kraft.

Münster, 22. März 2018
VZ: 16470/2018

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 133-137

132 Naturschutz; hier: Unterschutzstellung des ca. 69 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Schwiemelkopf“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), unter Naturschutz zu stellen.

Betroffen sind folgende Grundstücke:

Stadt Borgentreich

Gemarkung Körbecke

Flur 9, Flurstücke 57 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 80, 81 tlw., 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96 tlw., 97 tlw.

sowie Flur 10, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 24, 25, 26, 27 tlw., 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 tlw., 80, 81, 82, 83.

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (Entwurfssatzung 05/2018) ist in der Anlage beigefügt.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte liegen in der Zeit vom **6. Juni bis zum 6. Juli 2018** bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen während der jeweiligen angegebenen Öffnungszeiten bzw. Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

Beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Kreishaus II, Abt. 44 Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
oder nach Vereinbarung,
bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 235, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Unterlagen im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, im Fachbereich III – Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 20, Erdgeschoss, und im Fachbereich I – Zentrale Dienste und Finanzen, Zimmer 23, Obergeschoss, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
eingesehen werden.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de> „Top Themen“ eingestellt.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, schriftlich oder zur Niederschrift vortragen. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs.3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 14. Mai 2018
51.2.2-106

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Mügge

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 137

133 Naturschutz; hier: Unterschutzstellung des ca. 93 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Körbecker Bruch“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), unter Naturschutz zu stellen.

Betroffen sind folgende Grundstücke:

Stadt Borgentreich
Gemarkung Borgentreich

Flur 33, Flurstücke 46, 47, 48, 50 tlw., 51, 54, 57 tlw., 59, 60 tlw., 61, 65, 68 tlw., 80, sowie Flur 34, Flurstücke 1 tlw., 26, 27, 28, 29, 30, 31 und Gemarkung Körbecke
Flur 1, Flurstücke 64, 66, 67, 68, 70 tlw., sowie Flur 5, Flurstücke 120, 121, 122, 124, 125.

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (Entwurfassung 05/2018) ist in der Anlage beigefügt.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte liegen in der Zeit **vom 6. Juni bis zum 6. Juli 2018** bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen während der jeweiligen angegebenen Öffnungszeiten bzw. Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

Beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Kreishaus II, Abt. 44 Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721 , während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
oder nach Vereinbarung, bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 235, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Unterlagen im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, im Fachbereich III – Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 20, Erdgeschoss, und im Fachbereich I – Zentrale Dienste und Finanzen, Zimmer 23, Obergeschoss, während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
eingesehen werden.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de> „Top Themen“ eingestellt.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, schriftlich oder zur Niederschrift vortragen. Die

Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs.3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 14. Mai 2018
51.2.1-077

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Mügge

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 138

134

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der
„Barbara Ludwig-Familienstiftung“
mit Sitz in Porta Westfalica**

Bezirksregierung Detmold
21.15.21 04-605

Detmold, den 18. Mai 2018

Mit Anerkennungsurkunde vom 8. Mai 2018 habe ich die „Barbara Ludwig-Familienstiftung“ mit Sitz in Porta Westfalica anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 138

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

135 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Sicherstellung und Anordnung der Verwertung des Pkw
Renault Twingo, FIN: VF1C06G0E28647494

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 7. Mai 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 15-12-17, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Bondo Gunjua, letzte bekannte Anschrift: Schwarzer Weg 10 in 49479 Ibbenbüren, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 14. Mai 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 139

137 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung des Roller,
Kz: 308LXH

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 15. Mai 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 32-1-18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Daniel Cassone, letzte bekannte Anschrift: Viktoriastraße 10, 33602 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. Mai 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 139

136 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung des Pkw Opel Astra,
Kz: MK-R9073

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 14. Mai 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 39-1-18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Tornike Megenersvili, letzte bekannte Anschrift: Vogelsmühle 5 in 42477 Radevormwald, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. Mai 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 139

138 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung des Pkw Opel Astra,
Kz: BI-DT8272

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 14. Mai 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 15-1-18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Anatolij Aschenbrenner, letzte bekannte Anschrift: Oldentruper Straße 54, 33604 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. Mai 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 139

139 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 253 067 841, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Mai 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

140 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 241 009 806, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Mai 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 140

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 140

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298